

Präambel

Die Senioreneinrichtung St. Vinzenzhaus Bonn-Bad Godesberg in Trägerschaft der Caritativen Vereinigung Köln e. V. ist eine Einrichtung der Vincentinerinnen. Der Dienst der Vincentinerinnen, ihre caritative Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, gilt den Menschen, die nicht die Kraft und nicht die Chance haben, die Fülle der von Gott eröffneten Möglichkeiten für sich und für ein gemeinsames Leben mit anderen Menschen wahrzunehmen.

Die Vincentinerinnen übernehmen gegenüber diesen Menschen eine aus ihrem Glauben resultierende soziale Verpflichtung: sie stehen an ihrer Seite, begleiten sie, setzen sich für sie ein und bieten ihnen Schutz und Beistand.

Vertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen

Caritative Vereinigung Köln e.V.
Merheimer Str.250, 50733 Köln/Nippes

als Träger des

St. Vinzenzhauses Bonn-Bad Godesberg
Kronprinzenstraße 1, 53173 Bonn

vertreten durch

den Einrichtungsleiter Herrn Martin Falkenberg
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau/Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

vertreten durch

Frau/Herrn

(rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r)

wohnhaft in

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Der Caritative Vereinigung Köln e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 50733 Köln, Merheimer Str. 250. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen. Diese und der "Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG" (Stand: 02.07.2001)¹ bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte, der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (3) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

¹ der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde.

- a) Unterkunft in einem Einzelzimmer, Zimmernummer Das Zimmer ist ausgestattet mit einem Pflegebett, zugehörigem Nachttisch, einem Kleiderschrank, Sideboard, Tisch, Stuhl, Duschbad, Rufanlage, Telefon- und Fernsehanschluss.
- b) Verpflegung in folgendem Umfang:
- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diät Kost nach ärztlicher Anordnung
- sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft).
- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/ des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):
- Klasse/Stufe I
 - Klasse/Stufe II
 - Klasse/Stufe III
- außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (III +) entsprechend des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).
- Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI²), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (..... mal wöchentlich).
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche.
- i) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang.

² in Verbindung mit § 87b „Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“

- j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:
- ... Zimmerschlüssel
- Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.
- Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner alle übergebenen Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- entfällt -

§ 5 Sonstige Leistungen

- entfällt -

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners / der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.

Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft € tägl.
 - Entgelt für Verpflegung € tägl.
 - Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI Stufe ... € tägl.
 - Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („III +“) € tägl.
 - Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Stufe O im Sinne des § 61 SGB XII) € tägl.
 - Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung): Einzelzimmer € tägl.
 - Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung) € tägl.
- =====
- insgesamt € tägl.**

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich €

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial i. H. v. € monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

Für privat versicherte Bewohner: Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 2 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von € monatlich an.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom werden zzt. € täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und

Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin / der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin / dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (6) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (7) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- entfällt -

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 18 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin / des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie / er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört³. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 3 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin / des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

³ in Verbindung mit § 87b „Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“

§ 10 Eingebrauchte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) werden auf ihre / seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 11 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren in Einzelzimmern ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 bis 5).
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien

Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 7 beigefügt.

- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

ausgehändigt werden.

- (3)

.....

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 17 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung der

Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder

4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1, Satz 3, Nr. 3, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin / den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 19 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 1, Satz 1 aus den Gründen des § 18 Abs. 1, Satz 3, Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

§ 20 Zusatzvereinbarungen

Fernsehen

Die Gebühren des Kabelfernsehens werden von der Einrichtung getragen.

Wichtig: Die GEZ Gebühren müssen von der Bewohnerin / dem Bewohner getragen werden. Die GEZ Befreiung wird von der Bewohnerin / dem Bewohner beantragt.

Vertrag gelesen und akzeptiert

....., den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r)

Anlage 1

- keine Angaben -

Anlage 2

- keine Angaben -

Anlage 3

Name, Vorname: _____

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das St. Vinzenzhaus Bonn-Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 1, 53173 Bonn folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohner/indokumentation zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte einschließlich Diagnosen, Befunde und Verordnungen
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente einschließlich BTM, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - BewohnerInnenberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Ernährungskontrolle sowie Einfuhr-/Ausfuhr-Plan und Bilanz
 - Diabetes
 - Vitalwerte
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontraktionen, Soor
 - Dekubitusrisikoerkennung (Bradenskala)
 - Wunddokumentation (fotografisch)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen einschließlich Genehmigung
 - Verfügungen
 - Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich Auswertung / Darstellung
 - Pflegeüberleitungsbogen

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 4

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen, Befunde, Verordnungen, deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

die Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen

Pflegeüberleitungsbögen zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 5

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe zum Zweck der Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

zuständige Pflege- und Krankenkasse

Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 6

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Herrn Martin Falkenberg oder an die Pflegedienstleitung Frau Dagmar Schallenberg wenden.
Herr Falkenberg ist zu erreichen unter folgender Anschrift
Kronprinzenstr. 1, 53173 Bonn, Erdgeschoss, Tel.: 02 28 / 95 691-402 bzw. Fax -412, E-Mail: st-vinzenzhaus-bonn@vinzentinerinnen.de;
Frau Schallenberg ist zu erreichen unter der gleichen Anschrift, Erdgeschoss, Tel.: 02 28 / 95 691-401 bzw. Fax -412, E-Mail: d.schallenberg@vinzentinerinnen.de.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählten Beirat richten. Den Vorsitz hat zurzeit inne. Sie/Er ist zu erreichen
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Caritative Vereinigung Köln e.V., Merheimer Str. 250, 50733 Köln, Tel.: 02 21 / 973 089-0, Fax: 02 21 / 973 089-77, E-Mail: zentralverwaltung@vinzentinerinnen.de.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.,
Georgstr. 7, 50676 Köln
Tel.: 02 21 / 20 10-0, Fax: 02 21 / 20 10-100
E-Mail: presse@caritasnet.de,
Internet: www.caritas.erzbistum-koeln.de
 2. Zuständige Heimaufsicht:
Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen
Hans-Böckler-Straße 5, Zimmer 122 bis 126
53225 Bonn, Tel.: 02 28 / 77 48 02, Fax: 0 22 28 / 77 48 78
E-Mail: heimaufsicht@bonn.de, Internet: www.bonn.de
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 7
50663 Köln, Tel.: 02 21 / 809-0, Fax: 02 21 / 809-22 00
E-Mail: post@lvr.de, Internet: www.lvr.de
 4. Anschrift der Verbraucherberatung:
Verbraucherzentrale NRW
Thomas-Mann-Straße 2-4, 53111 Bonn
Tel.: 02 28 / 97 66 934, Fax: 02 28 / 97 66 935
E-Mail und Internet: www.vz-nrw.de
 5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:
.....
Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.
 6. Anschrift des Datenschutzbeauftragten der Vinzentinerinnen:
Herr Heinz Kolmer
Vinzentinerinnen Provinz Köln
Merheimer Str. 250, 50733 Köln
E-Mail: datenschutzbeauftragter@vinzentinerinnen.de

Anlage 7

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertentarbeit

- (1) Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
- (2) In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.
Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.
Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.
Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.
- (3) Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.
- (4) Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
- (5) In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

Anlage 8

Name, Vorname: _____

Ich beauftrage das St. Vinzenzhaus Bonn-Bad Godesberg für die Dauer meines Aufenthaltes in der Einrichtung mit der Verwaltung und Aufbewahrung meines Personalausweises und der Krankenversichertenkarte (Aufbewahrungsort im jeweiligen Wohnbereich der Einrichtung).

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Name, Vorname: _____

Hiermit beauftrage ich das St. Vinzenzhaus Bonn-Bad Godesberg mit der Beschaffung meiner Medikamente. Die Wahl der Apotheke überlasse ich dem St. Vinzenzhaus.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 9

Telefonanschluss

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

Sie haben die Möglichkeit, in unserem Haus über einen eigenen Telefonanschluss in Ihrem Zimmer zu verfügen. Der Dienstanbieter ist Netcologne. Die Abrechnung erfolgt aber durch uns.

Die Ihnen entstehenden Kosten:

9,52 Euro Grundgebühr/Monat

0,10 Euro pro Gesprächseinheit zzgl. Umsatzsteuer.

Die Telefonrechnung mit der ausgewiesenen Anzahl der Gesprächseinheiten erhalten Sie von uns.

Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mit dem unteren Abschnitt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Martin Falkenberg
(Einrichtungsleitung)

hier abtrennen

An das
St. Vinzenzhaus Bonn-Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 1, 53173 Bonn

Name, Vorname: _____

ja, ich möchte den Telefonanschluss nutzen und bin mit dem Tarif einverstanden.

nein, ich möchte keinen Telefonanschluss.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 10

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass das St. Vinzenzhaus, Kronprinzenstraße 1, 53173 Bonn

der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH sowie der zuständigen Haftpflichtversicherung der Einrichtung

bei Vorliegen eines Versicherungsfalles zu dessen Bearbeitung folgende Daten widerruflich übermittelt

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Pflegestufe
- Sturz-/Unfalldokumentation

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r